

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Salzsteuer

1971



Bestellnummer: 300863 — 71

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Salzsteuerstatistik	3
II. Steuergegenstand	3
III. Herstellungsbetriebe	3
IV. Absatz	4
V. Versteuerung	4
VI. Steuerfreie Lieferungen	
A. Inlandsabsatz	5
B. Ausfuhr	9

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8: "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im Juli 1972

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Salzsteuerstatistik

Maßgebend für die Versteuerung von Salz waren auch im Jahr 1971 folgende Rechtsvorschriften:

Salzsteuergesetz in der Fassung vom 25. Januar 1960 (BGBl I S. 50),

Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (SalzStDB) vom 25. Januar 1960 (BGBl I S. 52),

Dienstanweisung zum Salzsteuergesetz in der Fassung vom 25. Januar 1960 und seinen Durchführungsbestimmungen (SalzStDA) vom 3. Februar 1960 (BZBl 1960 S. 103)

mit den danach eingetretenen Änderungen.

Umfang und Inhalt der Salzsteuerstatistik sind gegenüber dem Bericht 1970 unverändert geblieben.

Zur Vermeidung von Doppelzählungen erging zur Salzsteuerstatistik der BdF-Erlaß vom 17. Februar 1971 III A/4 - V 5551 - 1/71.

II. Steuergegenstand

Der Salzsteuer unterliegt Salz (Chlornatrium), das im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Salz im Sinne des Salzsteuergesetzes sind das Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalirohsalze mit einem Chlornatriumgehalt von weniger als 85 % ihres Gewichts sind dagegen der Steuer nicht unterworfen.

Heilsalze, die im Siedeverfahren aus Bitterwassersole hergestellt werden, und die zur Herstellung verwendete Sole stellen kein Salz im Sinne des Gesetzes dar.

III. Herstellungsbetriebe

Die Zahl der tätigen Herstellungsbetriebe von Salz hat sich von 40¹⁾ im Jahre 1970 auf 41 im Berichtszeitraum erhöht; davon hatten 14 ihren Standort in Niedersachsen, 13 in Baden-Württemberg und 6 in Nordrhein-Westfalen. Nach der Produktion setzt sich die Gesamtzahl der Herstellungsbetriebe folgendermaßen zusammen:

- 15 Steinsalzwerke, Hüttensalzwerke, Werke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Abraumsalz fördernde Salzwerke,
- 10 Salinen,
- 10 Solwerke und Werke mit Nebengewinnung von Salzsole,
- 6 Hersteller von chemisch reinem Salz und chemische Werke mit Nebenerzeugung von Salz.

1) Berichtigt.

1. Tätige Herstellungsbetriebe

Land Betriebsart	1967	1968	1969	1970	1971
nach Ländern					
Niedersachsen	13	14	14	15	14
Nordrhein-Westfalen	4	4	4	6 ^{a)}	6
Baden-Württemberg	13	14	14	13 ^{a)}	13
Übrige Länder	6	6	8	6	8
Bundesgebiet ...	36	38	40	40 ^{a)}	41
nach Art der Herstellung					
Salinen	12	12	13	11	10
Steinsalzwerke, Hüttensalzwerke, Werke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Abraumsalz fördernde Salzwerke	13	14	14	15 ^{a)}	15
Hersteller von chemisch reinem Salz und chemische Werke mit Nebenerzeugung von Salz	4	4	4	6	6
Salwerke und Werke mit Nebengewinnung von Salzsole	7	8	9	8	10

a) Berichtigt.

IV. Absatz

Der Gesamtabsatz von Salz ist 1971 gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mill.t oder 15,7 % auf 6,4 Mill.t zurückgegangen. Mehr als drei Viertel (76,4%) der abgesetzten Menge wurden im Erhebungsgebiet steuerfrei verwendet, weitere 18,1 % steuerfrei ausgeführt; lediglich 5,5 % sind versteuert und im Erhebungsgebiet zu Nahrungszwecken verwendet worden. Der geringe Rest von 0,1 % (3 709 t) entfiel auf steuerfreie Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

V. Versteuerung

1971 sind mit 349 464 t Salz 0,3 % weniger versteuert worden als im Vorjahr. Diese Entwicklung wurde durch das Stein- und Hüttensalz beeinflusst (- 2,8 % gegenüber 1970), dessen Marktanteil deshalb von 37,6 auf 36,7 % zurückging. Das Siedesalz hat mit einem Marktanteil von 63,2 % (1970: 62,3 %) und einer Zunahme der versteuerten Menge um 1,2 % an Bedeutung gewonnen. Das sonstige Salz spielte mit 384 t (- 9,8 %) bei der Versteuerung nur eine unbedeutende Rolle (0,1 %).

Mit Ausnahme von 4 050,1 t stammte das versteuerte Salz aus dem Erhebungsgebiet. Die Einfuhr, die gegenüber 1970 um 44,7 % zurückgegangen ist, macht nur 1,2 % der insgesamt versteuerten Menge aus.

2. Versteuerung von Speisesalz

Salzart	1967		1968		1969		1970		1971	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Stein- und Hüttensalz	126 761	38,3	128 402	38,0	132 466	38,5	131 799	37,6	128 129	36,7
Siedesalz	203 988	61,6	209 275	61,9	211 688	61,4	218 228	62,3	220 951	63,2
Sonstiges Salz	180	0,1	193	0,1	315	0,1	426	0,1	384	0,1
Insgesamt ...	330 929	100	337 870	100	344 468	100	350 453	100	349 464	100

Das Steuersoll aus der Salzsteuer ist gegenüber 1970 um 0,3 % auf 41,9 Mill.DM gesunken.

3. Salzsteueraufkommen

Mill.DM

Jahr	Steuersollbeträge	Kassenmäßige Einnahmen
1967	39,7	39,7
1968	40,5	40,9
1969	41,3	40,8
1970	42,1	42,7
1971	41,9	41,6

Der Verbrauch von Speisesalz stimmt weitgehend mit der versteuerten Salzmenge überein. Der Salzverbrauch je Einwohner war 1971 mit 5 703 g um 75 g oder 1,3 % niedriger als 1970.

VI. Steuerfreie Lieferungen

A. Inlandsabsatz

Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter bestimmten Voraussetzungen

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln,
2. zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen,
3. als Leckstein für Vieh oder Wild

verwendet wird. Salz, das im Erhebungsgebiet zu technischen oder gewerblichen Zwecken verwendet wird, ist also steuerfrei. Wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Salzes sind die steuerfreien

Mengen bedeutend größer als die versteuerten Mengen an Speisesalz. Voraussetzung für die steuerfreie Verwendung von Salz ist die Vergällung mit einem allgemeinen Vergällungsmittel, wo diese nicht möglich ist, der Besitz eines Erlaubnisscheines. Ein Erlaubnisschein wird benötigt, wenn Salz

1. nach Vergällung mit besonderen Vergällungsmitteln oder, wenn die Verwendung von vergälltem Salz nicht möglich ist, ohne vorherige Vergällung zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- und Genußmitteln

2. zum Salzen von Heringen oder ähnlichen Fischen

steuerfrei verwendet wird.

Inhaber von Erlaubnisscheinen können Salz von Herstellungsbetrieben, von Zwischenlagern oder aus dem Ausland steuerfrei beziehen.

Ende 1971 waren 4 386 Erlaubnisscheine zur Verwendung von unvergälltem Salz (1 897 St oder 30,2 % weniger als 1970) und 26 zur Verwendung von vergälltem Salz (- 12) erteilt. Dabei wurden 979 Erlaubnisscheine im Laufe des Jahres neu erteilt und 1 319 verlängert.

Der Rückgang in der Zahl der Erlaubnisscheine ist auf die allgemeine Erlaubnis für die Verwendung von Salz in Wasserenthärtungsanlagen zurückzuführen.

Ende 1971 wurden 269 Zwischenlager zur Versorgung von Erlaubnisscheininhabern mit Salz sowie von Vieh- und Jagdbesitzern mit Pfannen-stein unterhalten (1970: nur 185). Die starke Zunahme der Zwischenlager hängt mit der Bereitstellung von Salz zur Verwendung in Wasserenthärtungsanlagen (§ 16 Abs. 5 SBefrO) zusammen.

4. Zwischenlager und erteilte Erlaubnisscheine

Gegenstand der Nachweisung	1967	1968	1969	1970	1971
Zwischenlager am Jahresende	133	129	137	185	269
Erteilte Erlaubnisscheine am Jahresende zur Verwendung von					
vergälltem Salz	.	.	43	38	26
darunter im Laufe des Jahres:					
neu erteilt	12	18	9	2	7
verlängert	51	22	4	2	8
unvergälltem Salz	.	.	6 683	6 283	4 386
darunter im Laufe des Jahres:					
neu erteilt	1 777	2 897	2 023	1 271	972
verlängert	4 026	2 933	1 027	496	1 311

1971 ist der steuerfreie Absatz von Salz im Erhebungsgebiet gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mill.t oder 15,5 % auf 4,9 Mill.t gesunken. Dabei hat sich der Anteil des Stein- und Hüttensalzes von 68,3 auf 61,8 % verringert, während der Anteil der Salzsole von 24,6 auf 29,5 % gestiegen ist. Das Siedesalz war mit einem Anteil von 8,7 % von untergeordneter Bedeutung; das sonstige Salz umfaßte nur 329 t (0,0 %). Außerdem sind in einem Betrieb 1 559,0 t für den menschlichen Genuß untaugliches Salz angefallen, die im Herstellungsbetrieb wieder steuerfrei verwendet wurden. Nach unvollständigen Angaben dienten weitere 0,49 Mill.t (1970: 0,15 Mill.t) für menschlichen Genuß untaugliches Salz als Streusalz.

5. Steuerfreier Inlandsabsatz von Salz

Salzart	1967		1968		1969		1970		1971	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Stein- und Hüttensalz	2 671 448	66,7	2 949 962	66,9	3 611 992	69,1	3 953 414 ^{a)}	68,3	3 019 592	61,8
Siedesalz	167 150	4,2	185 371	4,2	232 755	4,5	411 131 ^{a)}	7,1	424 674	8,7
Salzsole ¹⁾	1 164 837	29,1	1 275 001	28,9	1 382 720	26,4	1 421 029	24,6	1 441 959	29,5
Sonstiges Salz ²⁾	219	0,0	312	0,0	370 ^{b)}	0,0	494 ^{c)}	0,0	329 ^{c)}	0,0
Insgesamt ³⁾ ...	4 003 653	100	4 410 647	100	5 227 837	100	5 786 067 ^{a)}	100	4 886 554	100

1) Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums. - 2) Chemisch reines Salz, Salzabfälle, Abraumsalze. - 3) Außerdem wurde für menschlichen Genuß untaugliches Salz als Streusalz verwendet; 1967 = 197 305,7 t, 1968 = 290 836,6 t, 1969 = 371 682,3 t, 1970 = 149 557,0 t und 1971 = 494 682,3 t.

a) Berichtigt. - b) Außerdem wurden 1 058,3 t Abraumsalze gemäß § 13 Sbfro steuerfrei eingeführt und verwendet. - c) Außerdem sind in einem Betrieb für menschlichen Genuß untaugliches Salz angefallen, das im Herstellungsbetrieb wieder steuerfrei verwendet wurde; 1970 = 1 674,2 t und 1971 = 1 559,0 t.

3,9 Mill.t oder 80,1 % des im Erhebungsgebiet unversteuert abgesetzten Salzes waren unvergällt. Diese Menge lag um 6,3 % unter der des Vorjahres. 0,7 % dienten zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen, 99,3 % zu sonstigen Zwecken. Das unvergällte Salz bestand zu

56,6 % aus Stein- und Hüttensalz (1970: 60,9 %),
36,8 % " Salzsole (1970: 34,0 %),
6,6 % " Siedesalz (1970: 5,1 %).

Außerdem sind noch 100,2 t (- 71,4 % gegenüber 1970) als Leckstein für Vieh und Wild verwendet worden.

970 119 t Salz sind vergällt worden, und zwar 954 145 t oder 98,4 % mit allgemeinen Vergällungsmitteln und 15 974 t (1,6 %) mit besonderen Vergällungsmitteln. Die mit besonderen Vergällungsmitteln vergällte Salzmenge war um 95,7 % größer als 1970. 85,5 % dieses Salzes entfielen auf Stein- und Hüttensalz und 13,8 % auf Siedesalz. Die Menge von Stein- und Hüttensalz ist gegenüber dem Vorjahr auf fast das Dreifache gestiegen.

Mit allgemeinen Vergällungsmitteln wurden 954 145 t Salz vergällt, davon waren 791 084 t oder 82,9 % Stein- und Hüttensalz und 163 061 t oder 17,1 % Siedesalz. Die Gesamtmenge war um 40,2 % niedriger als 1970. Allein 67,8 % des mit allgemeinen Vergällungsmitteln vergällten Salzes wurden mit Eosin vergällt und 11 % mit XXG-Emulsion bzw. einem Gemisch von Heliogenblau und Lumogengelb sowie 9,3 % mit Ponceau 6 R.

6. Steuerbefreiungen für gewerblich im Inland verwendetes Salz
Tonnen

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Darunter		
		Stein- und Hüttensalz	Siedesalz	Salzsole (Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums)
1970	5 786 067 ^{a)}	3 953 414 ^{a)}	411 131 ^{a)}	1 421 029
Vergällt	1 604 390	1 408 641	195 664	-
Unvergällt	4 181 677 ^{a)}	2 544 773 ^{a)}	215 467 ^{a)}	1 421 029
1971	4 886 554	3 019 592	424 674	1 441 959
darunter:				
Vergällte Salzmenge nach Vergällungsmitteln				
vergällt mit einem allgemeinen Vergällungsmittel				
Petroleum oder sonstigem Mineralöl	41 191	40 120	1 072	-
Seifenpulver	1 137	712	425	-
Gemisch von Heliotropin und Chicagoblau oder Benzobrilantblau und Soda	} 4 075	b)	b)	-
Eisenoxyd		b)	b)	-
Ponceau 6 R		b)	b)	-
Soda	88 315	22 663	1 852	-
Naphthalin	24 515	43 454	-	-
Eosin	43 454	609 858 ^{b)}	37 102 ^{b)}	-
Heliogenblau RA-Pulver, Lumogen LT-Hellgelb Mischung ..	} 104 497	b)	-	-
XXG-Emulsion		b)	-	-
Zusammen ...	954 145	791 084	163 061	-
vergällt mit einem besonderen Vergällungsmittel	15 974	13 663	2 209	-
Unvergällte Salzmenen nach Verwendungszwecken				
zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen	25 497	24 329	1 168	-
für sonstige Zwecke	3 890 838	2 190 516	258 137	1 441 959
Zusammen ...	3 916 335	2 214 845	259 305	1 441 959

a) Berichtigt. - b) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses nicht veröffentlicht, die Angaben sind in der Position "Zusammen" enthalten.

B. Ausfuhr

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Salzsteuergesetzes darf Salz unter Steueraufsicht unversteuert ausgeführt werden, und zwar auch über Ausfuhrlager. Im Berichtszeitraum wurden 12 Ausfuhrlager gegenüber 13 im Vorjahr unterhalten. 1971 sind 1,2 Mill.t Salz ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert worden. An dieser Menge waren die Lieferungen an ausländische Streitkräfte wie im Vorjahr mit 0,3 % beteiligt. Die Gesamtmenge war wegen Auftragsrückgang aus dem Ausland um 20 % niedriger als 1970. Das ausgeführte Salz bestand zu 75,3 % aus Stein- und Hüttensalz, dessen Ausfuhr um 28,3 % zurückgegangen ist, und zu 24,7 % aus Siedesalz und chemisch reinem Salz, dessen Ausfuhr um 23,6 % zugenommen hat.

7. Ausfuhr von Salz ^{*)}
Tonnen

Salzart	1967	1968	1969	1970	1971
Stein- und Hüttensalz	747 794	855 204	1 072 774	1 218 217	873 892
Siedesalz	194 882	218 610	116 107	232 508	287 408
Chemisch reines Salz					
Insgesamt ...	942 676	1 073 814	1 188 880	1 450 725	1 161 300
darunter an ausländische Streitkräfte geliefert	3 700	2 497	3 534	4 412	3 709

*) Salz für Ausfuhrzwecke und Schiffsbedarf, für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen). - Nach der Steuerstatistik.